



Antrag der Redaktionskommission

vom 11.6.2021

	001	<u>AS 700.100</u> <u>Die Bauordnung wird wie folgt geändert:</u>
	002	
K^{bis} Kommunalen Mehrwertausgleich	003	K^{bis} Kommunalen Mehrwertausgleich
Erhebung einer Mehrwertabgabe Art. 81d ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzönungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) erhoben.	004	Erhebung einer Mehrwertabgabe Art. 81d ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzönungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) ¹ erhoben.
² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1200 m ² .	005	² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1200 m ² .
³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100 000.– gekürzten Mehrwerts.	006	³ Die Mehrwertabgabe beträgt <u>vierzig Prozent</u> des um Fr. 100 000.– gekürzten Mehrwerts.
	007	
Erträge kommunaler Mehrwertausgleich Art. 81e Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.	008	Erträge kommunaler Mehrwertausgleich Art. 81e Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.
	009	

¹ vom 28. Oktober 2019, LS 700.9.

010

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Für die Redaktionskommission
Präsident Mark Richli (SP)
Sekretär Georg Escher